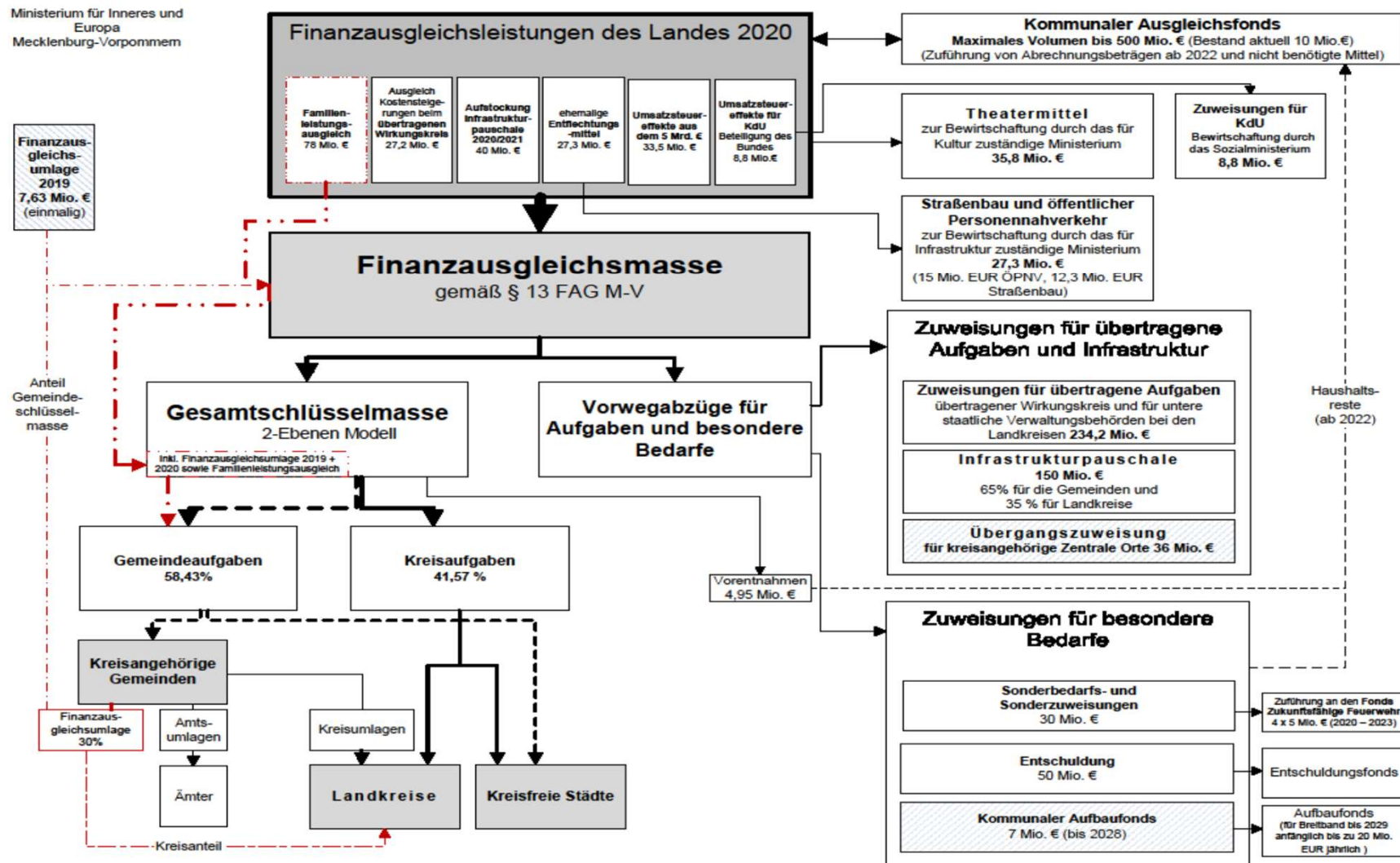


STÄDTE- UND GEMEINDETAG MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V.

KOMMUNALER SPITZENVERBAND ALLER STÄDTE UND GEMEINDEN



Ministerium für Inneres und
Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Quelle: Grafische Darstellung Ministerium für Inneres und Europa M-V

Berechnung der Schlüsselzuweisung gemäß Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (FAG M-V)



Finanzierung kommunaler Aufgaben (§ 1 FAG M-V) (1)



- In Erfüllung der Pflichten aus Artikel 73 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern trifft das FAG M-V grundsätzliche Regelungen über die Ausstattung der Kommunen mit den für ihre Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mitteln und den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.
- Die Sicherung der Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Landkreise und der Ausgleich unterschiedlicher finanzieller Belastungen erfolgt vorrangig durch Zuweisungen nach dem FAG. Mit ihnen sind alle Lasten abgegolten.
- Die Gemeinden, Ämter und Landkreise tragen alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Wahrnehmung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Finanzierung kommunaler Aufgaben (§ 1 FAG M-V) (2)



- Zur Deckung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen stehen den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die ihnen durch Bundes- und Landesgesetze zugeteilten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie die Erträge und Einzahlungen zu, die bei der Wahrnehmung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
- In Ergänzung ihrer Erträge und Einzahlungen erhalten die Gemeinden, Ämter und Landkreise vom Land
 1. Ausgleichsleistungen in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3, § 91 Absatz 2 und 3 der Kommunalverfassung innerhalb und außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 2),
 2. Finanzausgleichsleistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes und

Finanzierung kommunaler Aufgaben (§ 1 FAG M-V) (3)

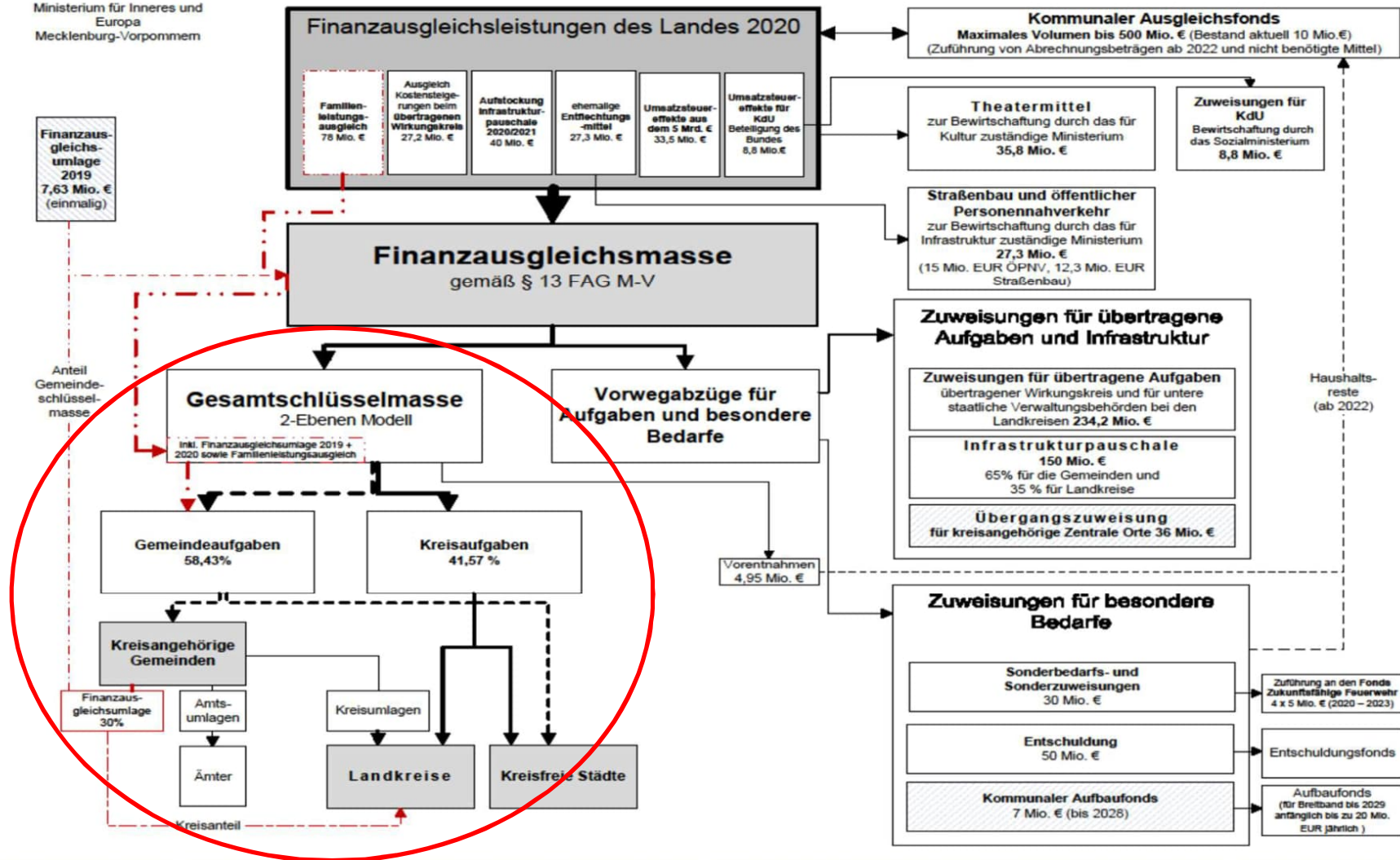


3. Zuweisungen und projektbezogene Fördermittel außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Schaubild kommunaler Finanzausgleich



Ministerium für Inneres und
Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Schlüsselzuweisungen gemäß §§ 15 bis 20 FAG M-V



Ermittlung der Schlüsselmasse

- nach Abzug von Vorwegabzügen (gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V) von der Finanzausgleichsmasse und nach Abzug von Vorentnahmen (§ 15 Abs. 3 FAG M-V) steht den Kommunen gemäß § 15 Absatz 2 FAG M-V eine Gesamtschlüsselmasse (inklusive des Familienleistungsausgleichs und des Aufkommens aus der Finanzausgleichsumlage) zur Verfügung

Bestimmung der Teilschlüsselmassen

- Von der Gesamtschlüsselmasse stehen zur Verfügung
 - für Gemeindeaufgaben 58,43 %
 - für Kreisaufgaben 41,57 %

Bei der Berechnung der Teilschlüsselmassen (für Gemeindeaufgaben / für Kreisaufgaben) ist zu berücksichtigen, dass das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage sowie der Familienleistungsausgleich gem. § 15 Abs. 1 S. 1 FAG M-V der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben zuzurechnen sind

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben (§ 16 FAG M-V)



eine Gemeinde erhält Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, wenn ihre Bedarfsmesszahl ihre Steuerkraftmesszahl übersteigt (§ 16 Abs. 1 FAG M-V); die Bedarfsmesszahl drückt den durchschnittlichen Finanzbedarf zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben aus

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen wird in zwei Stufen durchgeführt

1. Stufe: Berechnung der Schlüsselzuweisung für eine Gemeinde durch Vergleich der Bedarfsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt um den Bedarfsansatz) mit der Steuerkraftmesszahl

ist die Bedarfsmesszahl höher als die Steuerkraftmesszahl, dann erhält die Gemeinde zur Angleichung eine Zuweisung in Höhe von 60 % des Unterschiedsbetrags

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben



Ermittlung des Grundbetrags

- Der Grundbetrag ist ein durch rechnerische Näherung bestimmter Wert, der so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben nach § 15 Abs. 2 FAG M-V soweit wie möglich rechnerisch aufgebraucht ist

2. Ermittlung des Grundbetrages für Gemeindeaufgaben

$$G_A = \frac{\sum \text{StkrMz}_{\text{Gem}} + F_x \times \text{SchlM}_{\text{GA}}}{\sum \text{BA}_{\text{GA}}}$$
$$G_A = (1.595.889.703,82 + (1,667... \times 648.762.377,95)) \div 2.287.484$$
$$G_E = \frac{(\sum \text{StkrMz}_{\text{Gem}} - \sum \text{StkrMz}_{\text{abundG}}) + (F_x \times \text{SchlM}_{\text{GAorMA}})}{\sum \text{BA}_{\text{GA}} - \sum \text{BA}_{\text{abundG}}}$$
$$G_E = (1.595.889.703,82 - 233.609.359,24 + (1,667... \times 589.635.092,13)) \div (2.287.484 - 155.910)$$
$$G_E = 2.345.005.498,13 \div 2.131.574$$

$G_E = 1.100,13 \text{ EUR/BA}$

$$G_E = 1.100,128589546490 \text{ (mit allen Dezimalstellen)}$$

durchschnittliche Steuerkraft je Einwohner mit/ohne abundante Gemeinden =	1.011,31 EUR	938,45 EUR
durchschnittliche Schlüsselzuweisung je Einwohner mit/ohne abundante Gemeinden =	411,12 EUR	446,92 EUR
durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner vor rel. Mindestausstattung =	1.376,73 EUR	
durchschnittliche Finanzkraft je Einwohner mit/ohne abundante Gemeinden =	1.414,20 EUR	1.385,37 EUR

Legende:

BA Bedarfsansatz = Summe aus Hauptansatz (Einwohner) und Nebenansätzen
GA 1. Stufe der Grundbetragsberechnung (Ausgangsdaten)
GE 2. Stufe der Grundbetragsberechnung für Empfänger Gemeinden ohne Berücksichtigung der Daten der abundanten Gemeinden
 $\sum \text{StkrMz}_{\text{Gem}}$ Summe der Steuerkraftmesszahlen aller Gemeinden des Vorvorjahres
 $\sum \text{StkrMz}_{\text{abundG}}$ Summe der Steuerkraftmesszahlen der abundanten Gemeinden des Vorvorjahres
 F_x Faktor = $1,667... \equiv (100/60,00 \dots)$ Ausgleich zu 60,00% des Unterschiedsbetrages zwischen Bedarfsmesszahl und Steuerkraftmesszahl gemäß § 16 Absatz 5 FAG M-V)
 SchlM_{GA} Zuweisungsbetrag der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben
 $\sum \text{BA}_{\text{GA}}$ Summe Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben
 $\sum \text{BA}_{\text{abundG}}$ Summe Bedarfsansatz für Gemeindeaufgaben der abundanten Gemeinden
 $\text{SchlM}_{\text{GAorMA}}$ Zuweisungsbetrag der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben ohne relative Mindestausstattung

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben



Ermittlung der Bedarfsansätze für Gemeindeaufgaben (§ 17 FAG M-V)

- 1) Als Hauptansatz die Einwohnerzahl der Gemeinde,
- 2) Als Nebenansätze:
 - a) für Kinder
-> Anzahl der Kinder multipliziert mit dem Faktor 1,22,
 - b) für Demografie
-> überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang über 10 Jahre multipliziert mit dem Faktor 0,35,
 - c) für übergemeindliche Aufgaben
-> Summe aus im Verflechtungsbereich lebenden Einwohnern und des Nebenansatzes für Demografie multipliziert mit dem Faktor
 - aa) 0,06 für Grundzentren,
 - bb) 0,12 für Mittelzentren und
 - cc) 0,16 für Oberzentren.

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben



Steuerkraftmesszahl = Summe der Steuerkraftzahlen

Berechnung der (fiktive) Steuerkraftzahlen

Teilung der Ist-Aufkommen der Realsteuern (GrdSt A und B, GewSt) durch die örtlichen Hebesätze multipliziert mit den Nivelierungshebesätze, bei GewSt abzüglich Ist-Auszahlungen GewSt-Umlage

- Durch Gesetzgeber festgelegte Nivelierungshebesätze:

	Nivellierungshebesätze	Kühlungsborn
• Grundsteuer A:	338 %	250 %
• Grundsteuer B:	438 %	202 %
• Gewerbesteuer:	390 %	320 %

Ist-Aufkommen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer des Vorvorjahres

Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben



2. Stufe: zunächst Berechnung der Finanzkraft für alle Gemeinden nach § 16 Abs. 6 FAG M-V)
erreicht die Finanzkraft (Steuerkraft zzgl. Schlüsselzuweisungen abzgl. Finanzausgleichsumlage) einer Gemeinde je Einwohner nicht 90 Prozent der durchschnittlichen Finanzkraft je Einwohner, erhält diese Gemeinde eine zusätzliche Schlüsselzuweisung, mit der die fehlende Differenz zu 90 Prozent ausgeglichen wird (relative Mindestfinanzaussattung)

Am Beispiel Kühlungsborn

Ermittlung der Bedarfsansätze / Bedarfsmesszahl



	Einwohner	Faktor	Bedarfsansatz
Einwohner	8.017	1,00	8.017,00
Kinder	907	1,22	1.106,54
Demografie	0	0,35	0,00
übergemeindliche Aufgaben	10.084	0,06	605,04

Summe Bedarfsansatz (1): 9.728,58

Grundbetrag (2): 1.100,13

Bedarfsmesszahl (3)=(1)*(2): 10.702.702,72

Bedarfsmesszahl gem FAG 10.703.151,05

Differenz: -448,33

Gemeinde- nummer	Amt	Gemeinde	ZO Art	ZO Nr.	Einwohner								Kinder von 0-18 Jahre am 31.12.2023	Bedarfs- ansatz Gemeinde- aufgaben	Bedarfsansatz			
					am		des Einzugsbereiches als Grund-, Mittel-oder Oberzentrum								Haupt- ansatz	übergemeindliche Aufgaben der zentralen Orte	Kinder	Demografie
					31.12.2013	31.12.2023	2013			2023								
							Nah- bereich	Mittel- bereich	Ober- bereich	Nah- bereich	Mittel- bereich	Ober- bereich						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
13072060	0216	Kühlungsborn, Ostseebad, Stadt	30	-	7.489	8.017	9.316	-	-	10.084	-	-	907	9.729	8.017	605,04	1.106,54	-

Am Beispiel Kühlungsborn

Ermittlung der Steuerkraftmesszahl



Steuerart	Ist-Aufkommen in EUR	örtliche Hebesätze in %	Messbetrag	Nivillierungshebesätze in %	Steuerkraftzahl
Grundsteuer A	9.906	250	40	338	13.393
Grundsteuer B	1.309.030	375	3.491	438	1.528.947
Gewerebesteuer	5.481.083	320	17.128	390	6.680.070
Gewerbesteuerumlage	-400.444	-	-	-	-400.444
Aufkommen ESt-Anteil	2.808.465	-	-	-	2.808.465
Aufkommen USt-Anteil	556.790	-	-	-	556.790

Steueraufkommen gem FAG: 9.764.830 Steuerkraftmesszahl: 11.187.221

Gemeinde- nummer	Gemeinde	Amt	Einwohner am 31.12.2023	Bedarfs- ansatz für Gemeinde- aufgaben	Grundsteuer A				Grundsteuer B			
					Ist- Aufkommen	Hebesatz	Steuermess- betrag Sp.6 / Sp.7	Steuerkraft- zahl Sp.8 x niv. Hebesatz	Ist- Aufkommen	Hebesatz	Steuermess- betrag Sp.10 / Sp.11	Steuerkraft- zahl Sp.12 x niv. Hebesatz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
13072060	Kühlungsborn, Ostseebad, Stadt	0216	8.017	9.729	9.906	250	3.962	13.393	1.309.030	375	349.075	1.528.947

Gewerbesteuer				Gewerbe- steuer- umlage	Gemeindeanteil an der		Ist- Aufkommen (Sp.6+Sp.10+Sp.14./. Sp.18+Sp.19+ Sp.20)	Steuerkraftmesszahl		
Ist- Aufkommen	Hebesatz	Steuermess- betrag Sp.14 / Sp.15	Steuerkraft- messzahl Sp.16 x niv. Hebesatz		Ein- kommen- steuer	Umsatz- steuer		(Sp.9+Sp.13+ Sp.17./. Sp.18+Sp.19+ Sp.20)	je Einwohner (Sp.22 / Sp.4)	je Bedarfs- ansatz für Gemeinde- aufgaben (Sp.22 / Sp.5)
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
5.481.083	320	1.712.838	6.680.070	400.444	2.808.465	556.790	9.764.830	11.187.221	1.395,44	1.149,88

Ermittlung Schlüsselzusweisung



Steuerkraftmesszahl 11.187.221,13 EUR > Bedarfsmesszahl 10.703.151,05 EUR; Folge: keine Schlüsselzuweisung

[illegible]

Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben im Bereich des kommunalen Straßenbaus in Mecklenburg-Vorpommern (Kommunale Straßenbauförderrichtlinie – KommStrabauFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 5. März 2025 – V-557-00000-2024/002-004 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 91 - 9

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für den kommunalen Straßenbau.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Zuwendung**

Gegenstand der Zuwendung sind:

2.1 Gemeinschaftsvorhaben mit der Straßenbauverwaltung des Landes oder mit der Autobahn GmbH des Bundes

Sind Kommunen im Rahmen eines Gemeinschaftsvorhabens mit der Straßenbauverwaltung des Landes oder mit der Autobahn GmbH des Bundes zur Tragung von Kosten (zum Beispiel für Gehwege) verpflichtet, ist dieser Anteil Zuwendungsgegenstand. Dies gilt auch für den kommunalen Anteil an den Kosten von Kreuzungsvorhaben zwischen Kommunalstraßen und Bundes- oder Landesstraßen.

2.2 Kreuzungsvorhaben

Beim Bau einer neuen Kreuzung oder bei Änderung einer bestehenden Kreuzung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz ist der nach kreuzungsrechtlichen Bestimmungen auf den Baulastträger der Straße entfallende gesetzliche Kostenanteil zuwendungsfähig.

2.3 Vorhaben zum Neubau oder Ausbau von Straßen und zugehörigen Teilen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend StrWG - MV genannt) in kommunaler Baulast

Zu Vorhaben des Ausbaus zählen im Bereich des kommunalen Straßenbaus insbesondere die Verbreiterung einer Straße oder Brücke, die Hinzufügung eines neuen Fahrstreifens, einer neuen Fahrbahn, die Schaffung eines Befestigungsstandards nach den Richtlinien für die Standardisierung des

Oberbaus von Verkehrsflächen, die Verbesserung des Befahrens von Kurven und die Veränderung oder Beseitigung von Kreuzungen, der Neu- oder Ausbau von barrierefreien Bushaltestellen, Gehwege sowie Radwege, die vorrangig im Zusammenhang mit den vorher genannten Vorhaben stehen. Dem Ausbau gleichzusetzen ist der verkehrsgerechte Umbau von Straßen vor allem in Ortsdurchfahrten, wenn dabei mit dem Ziel der Trennung der Verkehrsarten besondere Verkehrsflächen geschaffen oder erweitert werden oder der vorhandene Verkehrsraum neugeordnet wird und damit zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des durchgehenden Verkehrs beigetragen wird.

2.4 Vorhaben zur Erhaltung von Straßen und zugehörigen Teilen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 StrWG - MV in kommunaler Baulast

Zuwendungsfähig sind bauliche Erhaltungsvorhaben, soweit es sich um eine Instandsetzung oder Erneuerung gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen“ (ZTV BEA-StB) oder den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweisen“ (ZTV BEB-StB) in den aktuell gültigen Fassungen handelt. Das sind in der Regel sowohl Vorhaben zur Verbesserung von Zustandsmerkmalen der Oberfläche zusammenhängender Verkehrsflächen als auch Vorhaben zur vollständigen oder teilweisen Wiederherstellung einer Verkehrsflächenbefestigung.

2.5 Verkehrsleitsysteme

Als Verkehrsleitsysteme gelten dynamische Steuerungs- und Informationssysteme, mit denen eine Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit erreicht werden, die zur Verminderung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und zur Vernetzung der Verkehrsträger beitragen. Durch Steuerungsanlagen ist eine Bevorrechtigung des öffentlichen Personennahverkehrs zu erreichen. Zuwendungsfähig in diesem Sinne sind beispielsweise Lichtzeitanlagen zur Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere auch der Fußgänger und Radfahrer. Der verkehrliche Nutzen ist nachzuweisen.

2.6 Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs

	Zuwendungsfähig sind Umsteigeparkplätze, bei denen kein Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt (Pendler- und Mitfahrparkplätze), soweit sie nicht in Baulast des Bundes oder des Landes liegen, einschließlich der notwendigen Zu- und Abfahrten sowie der Beschilderung. Der Stellplatzbedarf ist nachzuweisen. Zuwendungsfähig sind ebenso die notwendigen Zu- und Abfahrten zu den Umsteigeparkplätzen, bei denen ein Wechsel auf öffentliche Verkehrsmittel erfolgt (Park-and-Ride-Anlagen, Bike-and-Ride-Anlagen).		
3	Zuwendungsempfänger		
3.1	Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind Landkreise und Gemeinden.	4.8	für das Vorhaben keine Zuwendungen nach § 5a des Bundesfernstraßengesetzes oder § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes beantragt oder gewährt werden oder wurden (spezielles Kumulierungsverbot); im Übrigen ist eine Kombination mit Mitteln aus anderen Zuwendungsquellen und nach vorheriger Abstimmung zulässig.
3.2	Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach den Nummern 2.3 bis 2.6 sind Gemeinden.	4.9	Die Zuwendung nach den Nummern 2.3 und 2.4 kann nur erfolgen für Vorhaben auf:
3.3	Für Vorhaben nach den Nummern 2.3 und 2.4 sind finanzschwache Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern Zuwendungsempfänger, auch wenn es sich nicht um Vorhaben auf Straßen nach den Nummern 4.9.1 bis 4.9.5 handelt. Eine Kommune ist finanzschwach, wenn ihre dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet oder weggefallen ist. Der Bewertung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune gefährdet oder weggefallen ist, wird das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) mit den Daten der aktuellen Haushaltsplanung zugrunde gelegt. Eine gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit entspricht RUBIKON orange oder rot.	4.9.1	verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen
			Es muss sich hierbei um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln. Die Verbindungsfunktion muss die Anlieger-, Erschließungs- und Kommunikationsfunktion überwiegen. Maßgebend für den Charakter der Straße ist die Funktion, die ihr nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Der Charakter der Straße ist aus der Verkehrsbedeutung zu begründen.
		4.9.2	verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
			Verkehrswichtige Zubringerstraßen sind öffentliche Straßen, die dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Verkehrsnetz dienen. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, ferner wichtige Eisenbahnknotenpunkte, Flug-, See- und Binnenhäfen.
4	Zuwendungsvoraussetzungen	4.9.3	verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen
	Zuwendungsvoraussetzungen sind insbesondere, dass		Als zwischenörtliche Straßen können Gemeindeverbindungsstraßen von herausgehobener Bedeutung gefördert werden, soweit sie der Schaffung und Verbesserung der zentralen Verkehrsverbindungen dienen. Darunter fallen nicht Straßen und Wege des ländlichen Wegebaus.
4.1	das Vorhaben geeignet ist, die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verbessern und nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist,	4.9.4	Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken
4.2	das Vorhaben in einem Verkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sowie mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Vorhaben abgestimmt ist,		Für die Zuwendung kommen Straßen und Straßenabschnitte nur in Betracht, soweit sie für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen und, wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau infolge der Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.
4.3	das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,	4.9.5	Straßen, auf denen touristische Radfernwege verlaufen.
4.4	durch das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entsprochen wird,	4.10	Für Vorhaben nach Nummer 2.3 ist im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Sicherheitsaudit durchzuführen.
4.5	das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt,	5	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendungen
4.6	die Bereitstellung der Eigenmittel für das Vorhaben sichergestellt ist (ab Stufe 2; siehe Nummer 7.2.2),	5.1	Zuwendungsart, Finanzierungsart, Finanzierungsform
4.7	das Vorhaben im Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau nach Nummer 7.1 enthalten ist,		Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuweisung gewährt. Die Zuwendungen werden auf volle 100 Euro ab-

gerundet. Zuwendungen unter 10 000 Euro sollen nicht bewilligt werden. Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- 5.1.1 für Gemeinschaftsvorhaben mit der Straßenbauverwaltung des Landes oder mit der Autobahn GmbH des Bundes nach Nummer 2.1 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.2 für Kreuzungsvorhaben nach Nummer 2.2 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.3 für Neubauvorhaben nach Nummer 2.3 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.4 für Um- und Ausbauvorhaben nach Nummer 2.3 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und soweit es sich um eine verkehrswichtige Straße mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen handelt 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.5 für Erhaltungsvorhaben nach Nummer 2.4 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und, soweit es sich um eine verkehrswichtige Straße mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen handelt, 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.6 für Verkehrsleitsysteme nach Nummer 2.5 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- 5.1.7 für Umsteigeparkplätze zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs nach Nummer 2.6 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Die in den Nr. 5.1.1 bis 5.1.5 sowie 5.1.7 genannten Prozentangaben können durch die Bewilligungsbehörde um jeweils 5%-Punkte erhöht werden, wenn bei den Vorhaben nachhaltige Bauweisen zum Einsatz kommen.
- 5.3 Bemessungsgrundlage
- 5.3.1 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:
 - a) alle Ausgaben die zur betriebsfertigen und verkehrssicheren Herstellung des Vorhabens erforderlich sind; beim Grunderwerb sind nur die Gestehungskosten zuwendungsfähig,
 - b) auch die Ausgaben für die Bauoberleitung, die dem Zuwendungsempfänger entsprechend Leistungsphase 8 der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entstehen. Das gilt insbesondere auch für Ausgaben der örtlichen Bauüberwachung,
 - c) Ausgaben für Sicherheitsaudits.
- 5.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:
 - a) Ausgaben, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
 - b) Verwaltungsausgaben, soweit es sich nicht um Vorhaben nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz handelt,
 - c) Ausgaben für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich aufstehender Gebäu-

de, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden,

- d) Umsatzsteuerbeträge, die der Träger des Vorhabens als Vorsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes absetzen kann,
- e) Planungskosten und
- f) Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergabevorschriften bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass Aufträge gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Das Ausschreibungsergebnis ist mit dem Vergabevorschlag der Bewilligungsbehörde rechtzeitig vor Zuschlagerteilung zur Zustimmung vorzulegen. Bei der Abnahme des Vorhabens ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen oder es ist ihr nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls zu übersenden.

6.2 Der Zuwendungsempfänger erhält durch den Zuwendungsbescheid die Auflage, für jedes Bauvorhaben eine Baurechnung gemäß Nummer 2 der Baufachlichen Nebenbestimmungen (Anlage 4a der VV zu § 44 LHO) zu führen.

7 Verfahren

7.1 Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau

Vorhaben, für die die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift beabsichtigt ist, müssen im Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau enthalten sein. Der Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau wird durch das für Verkehr zuständigen Ministerium für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgestellt und jährlich fortgeschrieben. Der Programmorschlag ist jährlich bis zum 31. Oktober durch die jeweiligen Bewilligungsbehörden dem für Verkehr zuständigen Ministerium zur Bestätigung vorzulegen, welches über die Aufstellung des Maßnahmenplans für den kommunalen Straßenbau unter Berücksichtigung des vorgegebenen Finanzrahmens, des Planungsfortschrittes der Vorhaben sowie der Finanzkraft der jeweiligen Kommunen entscheidet.

7.2 Antragsverfahren

Es handelt sich um ein zweistufiges Antragsverfahren. Stufe 1 umfasst die Anmeldung des Vorhabens zur Aufnahme in den Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau nach Nummer 7.1 und der Feststellung der grundsätzlichen Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens. Nach der Aufnahme des Vorhabens in den Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau ist in Stufe 2 die Bewilligung der Zuwendung zu beantragen.

7.2.1 Stufe 1: Anmeldung zur Aufnahme in den Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau

Anl. 1

7.2.1.1 Für die Aufnahme in den Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau sollte ein Vorhaben im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung möglichst fünf Jahre im Voraus, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres durch den Zuwendungsempfänger angemeldet sein. Für die Anmeldung ist ausschließlich der formgebundene Vordruck (Anlage 1) zu verwenden.

7.2.1.2 Der vollständig ausgefüllten Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) inhaltliche Beschreibung des Vorhabens mit Darlegungen, dass das Vorhaben geeignet ist, die Verkehrsverhältnisse der Gemeinden zu verbessern und nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und die Voraussetzungen nach Nummer 4 erfüllt sind oder spätestens zum Zeitpunkt der Zuwendung erfüllt werden,
- b) Auszug aus dem Verkehrsplan oder gleichwertigem Plan,
- c) Übersichtskarte 1 : 10 000 mit farbiger Eintragung des Vorhabens, gegebenenfalls nach funktionsfähigen Bauabschnitten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits laufender oder fertig gestellter Abschnitte der Gesamtbaumaßnahme,
- d) Straßenquerschnitt mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Zustandes,
- e) Ausgabenschätzung oder vereinfachte Ausgabenberechnung,
- f) geplante zeitliche Umsetzung,
- g) aktuelle Datenauswertung zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit aus dem „rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON“.

7.2.1.3 Die Anmeldung kann entfallen, wenn bereits ein Antrag nach Nummer 7.2.2 vorgelegt wurde. Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und auf grundsätzliche Zuwendungsfähigkeit nach dieser Verwaltungsvorschrift und erstellt einen Prüfvermerk über die Aufnahme des Vorhabens in den Maßnahmenplan für den kommunalen Straßenbau.

7.2.1.4 Der Zuwendungsempfänger wird durch einen Bescheid über die Einstellung oder Nichteinstellung des Vorhabens in den Maßnahmenplan, die voraussichtliche Zuwendungsquote und den voraussichtlichen Bewilligungszeitraum sowie die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresbeträge durch die Bewilligungsbehörde unterrichtet. Eine Zusage und ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung ergeben sich aus dieser Mitteilung jedoch nicht. Der Zuwendungsempfänger ist mit gleicher Mitteilung aufzufordern, dem Zuwendungsgeber alle wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich Baubeginn, Bauzeiten, Ausgaben, Finanzierung oder Planung, unverzüglich mitzuteilen sowie rechtzeitig einen Antrag auf Zuwendung zu stellen.

7.2.2 Stufe 2: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

7.2.2.1 Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages durch den Zuwendungsempfänger. Der Antrag ist bis zum 31. Juli des Jahres, das dem vorgesehenen Beginn des Vorhabens vorausgeht, unter Verwendung des Musters der Anlage 2 einschließlich der darin aufgeführten Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Insbesondere sind folgende Unterlagen beizufügen:

Anl. 2

- a) Bauentwurf nach den geltenden Entwurfsrichtlinien (Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau – RE 2012). Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen gestaltet werden können, genügt ein vereinfachter Entwurf. Auf die Einreichung kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde verzichtet werden, sofern das Vorhaben bautechnisch durch die Straßenbauverwaltung des Landes oder durch das Eisenbahn-Bundesamt geprüft ist.
- b) Verkehrsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, sofern dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt.
- c) Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs sowie der Beteiligungsbereitschaft Dritter (zum Beispiel durch Verwaltungsvereinbarungen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz) sowie Abstimmungsergebnisse für Vorhaben, die mit anderen städtebaulichen und verkehrlichen Vorhaben in Verbindung stehen.
- d) Finanzierungsplan nach dem Muster der Anlage 2a zur Darlegung der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- e) Konzessionsverträge mit Versorgungsunternehmen, auch soweit Folgepflicht besteht.
- f) Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen wird.
- g) Erklärung nach dem Muster der Anlage 2b, dass das Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht.
- h) Erklärung darüber, ob die kommunale Körperschaft zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist. In diesem Fall sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen.
- i) Erklärung zur Prüfung der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen (Anlage 2c).

Anl. 2a**Anl. 2b****Anl. 2c**

7.2.2.2 Das für Verkehr zuständige Ministerium oder die Bewilligungsbehörde können weitere Unterlagen anfordern. Die Bewilligungsbehörde prüft den Antrag auf Vollständigkeit, auf Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben sowie – sofern das Vorhaben nicht bautechnisch durch die Straßenbauverwaltung des Landes oder durch das Eisen-

	bahn-Bundesamt geprüft ist – nach den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik in fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht und legt das Ergebnis in einem Prüfvermerk fest. Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung sind zu begründen.		
	7.2.2.3 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 2,5 Millionen Euro legt die Bewilligungsbehörde den geprüften Antrag sowie den Prüfvermerk dem für Verkehr zuständigen Ministerium vor.	7.3.4	Eine Nachfinanzierung kommt nur dann in Betracht, wenn die Zuwendungsvoraussetzungen weiterhin vorhanden sind, eine anderweitige Finanzierung unzumutbar ist, freie finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die kommunale Körperschaft die Erhöhung der Ausgaben nicht zu vertreten hat.
	7.3 Bewilligungsverfahren	7.3.5	Dem für Verkehr zuständigen Ministerium sind zur Zustimmung der geprüfte Änderungsantrag sowie der Prüfvermerk durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen, wenn die Änderungen erheblich sind. Die Änderung ist dann erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bauvorhabens oder zu einer Überschreitung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 20 Prozent oder um mehr als 2,5 Millionen Euro führt.
	7.3.1 Bewilligungsbehörden sind		
	a) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Nordwestmecklenburg, im Landkreis Ludwigslust-Parchim und für die kreisfreie Stadt Schwerin das Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin,	7.4	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung (Anlage 4).
	b) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Vorpommern-Rügen, im Landkreis Rostock und für die kreisfreie Stadt Rostock das Straßenbauamt Stralsund, Greifswalder Chaussee 63b, 18439 Stralsund,	7.5	Verwendungsnachweisverfahren Der Verwendungsnachweis ist unter Nutzung der Vordruck (Anlagen 5 und 6) der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
	c) für Zuwendungsempfänger im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und im Landkreis Vorpommern-Greifswald das Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz.	7.6	Zu beachtende Vorschriften Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
Anl. 3	7.3.2 Auf der Grundlage des Maßnahmenplans für den kommunalen Straßenbauerteilt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid, dessen Eingang durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen ist (Anlage 3). Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben grundsätzlich nicht begonnen werden. In Einzelfällen kann das für Verkehr zuständige Ministerium auf formlosen Antrag den vorzeitigen Baubeginn genehmigen.	8	Anlagen Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
	7.3.3 Erhöhen sich durch Änderungen oder Erweiterung die der Bewilligung zu Grunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben in dem Umfang, dass der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist durch den Zuwendungsempfänger rechtzeitig, und zwar noch während der Durchführung des Vorhabens, ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten.	9	Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2030 außer Kraft.